

ZH_OBERGERICHT SB230246 vom 2. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230246

FR: ZH_OBERGERICHT SB230246 du 2 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230246 del 2 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Kostentragsgrundsätze zutreffend wiedergegeben, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 71 E. VI/1.1 S. 20).

E. 1.2

Die Vorinstanz erwog sodann zutreffend, dass der Beschuldigte wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen mehrfachen Übertretung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes schuldig und vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen freigesprochen wurde. Aufgrund dessen, dass der Freispruch betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen einen kleinen Nebepunkt im Verfahren betroffen habe bzw. der Untersuchungsaufwand der Strafbehörden lediglich marginal auf diesen Punkt entfallen sei, rechtfertige es sich, die Kosten des Verfahrens für diejenigen Sachverhalte, welche zur Anklage gekommen seien, vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen (Urk. 71 E. VI/1.1 S. 20). Diese zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz können übernommen werden.

- 14 -

E. 1.3

Nachvollziehbar erwog die Vorinstanz weiter, dass davon auszugehen sei, dass knapp die Hälfte der Kosten der Gebühr für das Vorverfahren auf die eingestellte Untersuchung betreffend Erpressung etc. entfallen sei, weshalb dem Beschuldigten Kosten im Umfang von Fr. 1'000.– der Gebühr für das Vorverfahren aufzuerlegen seien (Urk. 71 E. VI/1.1 S. 20 f.). Mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 16. Februar 2022 wurde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Erpressung etc. eingestellt. Überdies wurde verfügt, dass die auf diesen Teilvorwurf entfallenden Kosten, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, auf die Staatskasse genommen werden (Urk. D1/36). Aus den Akten bzw. dem Kostenblatt der Staatsanwaltschaft geht nicht hervor, dass die Staatsanwaltschaft diejenigen Kosten, die das Verfahren wegen Erpressung etc. betroffen haben, bereits ausgesondert hätte (Urk. D1/46). Solches wurde von der Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung auch nicht vorgebracht (Urk. 87 S. 5). Nach dem Gesagten sind dem Beschuldigten – im Einklang mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz – die Kosten der Untersuchung im Umfang von Fr. 1'000.– aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.4

Die Ausführungen der Vorinstanz betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren sind ebenfalls zutreffend und überzeugend (Urk. 71 E. VI/1.2 S. 21). Aus den Akten geht nicht hervor, dass eine Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Bezug auf das eingestellte Verfahren betreffend Erpressung etc. bereits erfolgt wäre. Des Weiteren ergibt sich aus der sich im Recht befindlichen Honorarnote des amtlichen Verteidigers betreffend das erstinstanzliche Verfahren, dass die Aufwendungen in Bezug auf das Verfahren betreffend Erpressung etc. darin noch immer aufgeführt waren (Urk. 57/2; vgl. auch Urk. D1/30/11). Wie bereits vorstehend ausgeführt, wurde mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 16. Februar 2022 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Erpressung etc. eingestellt und festgesetzt, dass die auf diesen Teilvorwurf entfallenden Kosten, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, auf die Staatskasse genommen werden (vgl. vorstehend E. III/1.3). Mit der Vorinstanz und unter Verweis auf deren zutreffenden Ausführungen, dass rund die Hälfte der Kosten für die eingestellte Untersuchung betreffend Erpressung etc. entstanden seien

- 15 - (Urk. 71 E. VI/1.2 S. 21), sind die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens demnach zur Hälfte einstweilen und zur anderen Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Nach dem Gesagten ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Urk. 71 S. 23, Dispositivziffern 8 und 9 Abs. 1) zu bestätigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens / Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 2

Strafrahmen / Rechtliche Grundlagen der Strafzumessung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie § 16 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 6).

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft dringt im Berufungsverfahren beinahe vollumfänglich mit ihren Anträgen durch. Der Beschuldigte unterliegt. Der Rückzug der Berufung des Beschuldigten während laufender Frist zur Einreichung der Berufungserklärung hat praxismässig keine weiteren Kosten für den Beschuldigten zur Folge (Urk. 74). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.4

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X._____, ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss seiner eingereichten Honorarnote (Urk. 85) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung (inklusive Nachbesprechung mit dem Beschuldigten) mit pauschal Fr. 3'600.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 16 - 3. Entschädigung und Genugtuung

E. 3

Strafart

E. 3.1

Wie vorstehend ausgeführt, ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft von 26 Tagen vollumfänglich an die Geldstrafe anzurechnen (vgl. vorstehend E. II/8.2 f.). Damit erfolgt der Ausgleich der Haft als Realersatz und die Frage der finanziellen Entschädigung stellt sich bei diesem Verfahrensausgang nicht (BGE 141 IV 236 E. 3.3; dies auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Einbussen, vgl. SCHMID/JOSITSCH, DIKE-Praxiskommentar-StPO, Art. 429 N 9). Wie bereits erwähnt ist für die Anrechnung der Haft weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich. Das Bundesgericht hielt dazu fest, es sei für die Anrechnung lediglich erforderlich, dass eines von mehreren Strafverfahren zu einer Verurteilung führe (Urteil 6B_346/2009 vom 16. Juni 2009 E. 1.5). Entsprechendes gilt im vorliegenden Fall, in dem die Untersuchungshaft aufgrund des Vorwurfs der Erpressung etc. angeordnet, das Verfahren diesbezüglich eingestellt und der Beschuldigte mit heutigem Urteil zu verurteilen und mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

E. 3.2

Demnach ist das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschuldigten abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass als nicht gleichartige Strafe die Busse für die mehrfache Übertretung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zwingend zusätzlich zur auszufällenden Geldstrafe auszusprechen ist (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 94; vgl. nachfolgend E. II/7).

E. 4

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 4.1

Tatkomponenten

E. 4.1.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass das geschützte Rechtsgut der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte das Funktionieren staatlicher Organe ist. Die mit staatlichen Aufgaben betrauten Organe bedürfen aufgrund ihrer exponierten Stellung zweifelsohne eines besonderen Schutzes, um ihre Aufgaben im Dienste des Staates zu erfüllen. Dieser gegenüber der «Normalperson» verstärkte Schutz beschränkt sich auf diejenigen individuellen Rechtsgüter der Amtsträger, deren Verletzung sich dazu eignet, eine Gefährdung des eigentlich geschützten Rechtsgutes zu bewirken. Die physische

Integrität und die Freiheit der Amtsträger wird daher insbesondere durch Art. 285 StGB von diesem Schutz umfasst (BSK StGB-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 2). Die Handlungen des Beschuldigten richteten sich gegen einen Rettungsdienstmitarbeiter und zwei Polizeifunktionäre. Der Beschuldigte zog seine Hygienemaske herunter und spuckte danach den Rettungsdienstmitarbeiter und die zwei Polizeifunktionäre an, wobei er alle traf, den Rettungsdienstmitarbeiter gar in dessen Auge. Der Rettungsdienstmitarbeiter wurde alarmiert, um die Platzwunde oberhalb des Auges, das blutige Gesicht sowie die blutigen Hände des Beschuldigten zu behandeln. Aufgrund seines unkooperativen und alkoholisierten Verhaltens mussten sodann die Polizeifunktionäre – welche per Zufall am Geschehen vorbeifuhren – hinzugerufen werden. Der Beschuldigte spuckte aus nichtigem Grund gegen drei ihm helfende Personen. Das Spucken – insbesondere in das Gesicht eines Menschen – drückt Ablehnung und Verachtung besonders drastisch aus und ist für die betroffene Person überaus ekelierend. Hinzu kommt, dass die

- 8 - Spuckattacke – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – während der COVID-19-Pandemie erfolgte und auf diesem Wege gleichsam ein zusätzliches Ansteckungsrisiko für die drei geschädigten Personen geschaffen wurde. Das Anspucken von Amtsträgern ist verwerflich, vor allem vor dem Hintergrund, dass die drei Beamten dem Beschuldigten zur Hilfe geeilt sind, um seine medizinische Versorgung sicherzustellen. In Anbetracht des Dargelegten und des gesamten Spektrums möglicher Übergriffe auf Beamte wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht leicht. Eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen scheint damit angemessen.

E. 4.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB handelte. Die Anklageschrift umschreibt jedoch lediglich, dass der Beschuldigte bei seinem Tun zumindest in Kauf genommen habe, dass er die Beamten während der Amtshandlung tätlich angreife (Urk. D1/47). Der Beschuldigte wusste jedoch um die hindernde und gewaltsame Wirkung seines Handelns. Anders kann man das aktive Spucken des Beschuldigten in Richtung des Kopfes des Rettungsdienstmitarbeiters und der beiden Polizeifunktionäre nicht beurteilen. Das Vorgehen des Beschuldigten war zwar respekt- und rücksichtslos, der Beschuldigte handelte jedoch unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholkonzentration von 2.08 ‰) und Medikamenten. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu den rechtlichen Grundlagen der Verminderung der Schuldfähigkeit kann verwiesen werden (Urk. 71 E. III/1.3 Abs. 1 S. 13). Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 71 E. III/1.3 Abs. 2 S. 13 und E. IV1.4 Abs. 2 S. 16) ist beim Beschuldigten jedoch lediglich von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen, da der Beschuldigte den vom Bundesgericht festgesetzten Wert der Blutalkoholkonzentration (2.0 ‰), ab welchem die Verminderung der Schuldfähigkeit angenommen wird (vgl. BGE 122 IV 49 E. 1. b), lediglich leicht überschritten hat.

E. 4.1.3

Das objektive Tatverschulden wird demnach durch die subjektiven Verschuldensaspekte relativiert, wobei es bei einem leichten Tatverschulden bleibt. Nach dem Gesagten erweist sich in Bezug auf die Tatkomponenten eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als angemessen.

- 9 -

E. 4.2

Täterkomponenten

E. 4.2.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 71 E. IV/1.5.1 S. 17) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergab sich dazu noch, dass sich der Beschuldigte noch immer in psychiatrischer Behandlung befindet. Überdies arbeitet er stundenweise als Nachhilfelehrer, wobei er diese berufliche Tätigkeit auszubauen versuche (Urk. 86 S. 2 ff.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf, und mit der Vorinstanz ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkung auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 4.2.2

Was das Vorleben des Beschuldigten angeht, ist festzuhalten, dass dieser mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft March des Kantons Schwyz vom 22. April 2013 wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 120.– sowie einer Busse in der Höhe von Fr. 2'600.– verurteilt wurde. Dabei wurde ein Vorfall vom 15. Juni 2011 abgeurteilt (Urk. 59). Die Vorinstanz führte dazu aus, dass aufgrund des langen Zurückliegens der Vorstrafe diese nur marginal zu berücksichtigen sei (Urk. 71 E. IV/1.5.2 S. 17). Die Vorstrafe des Beschuldigten lag bei der Tatbegehung der hier zu beurteilenden Tat rund acht Jahre und mittlerweile über zehn Jahre zurück (Urk. 73). Aufgrund des langen Zurückliegens der Vorstrafe erscheint es mit der Vorinstanz angemessen, die Strafe unter diesem Titel lediglich marginal zu erhöhen.

E. 4.2.3

Der Beschuldigte legte in der Untersuchung nicht ein vollumfängliches, aufrichtiges Geständnis ab, welches als Bekundung von Einsicht und Reue praxisgemäss bis zu rund einem Drittel strafmindernd berücksichtigt werden könnte. Dem Beschuldigten ist jedoch zu Gute zu halten, dass er immer wieder bekundete, dass ihm das Vorgefallene leid tue (Prot. I S. 15, S. 17; Prot. II S. 9; Urk. 86 S. 7). Entsprechend ist die Strafe unter dem Titel des Nachtatverhaltens leicht zu reduzieren.

- 10 -

E. 4.2.4

Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich. Eine Reduktion der Strafe unter dem Titel der Verletzung des Beschleunigungsgebots – wie von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 88 S. 4; Prot. II S. 7) – ist vorliegend nicht angezeigt.

E. 4.3

In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint in Würdigung der objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftat sowie in Berücksichtigung der Täterkomponenten für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen angemessen.

E. 4.4

Tagessatzhöhe

E. 4.4.1

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann einleitend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Bemessung der Tagessatzhöhe verwiesen werden (Urk. 71 E. IV/1.6 S. 17). Nochmals hervorzuheben ist, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 4.4.2

Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen befragt, führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, dass er ausgesteuert und in Verhandlungen mit der AHV-Stelle betreffend Übergangsleistungen sei, da er infolge Auszahlung der 3. Säule über genügend Vermögen verfüge. Er erhalte monatliche Unterhaltszahlungen von seiner Ex-Frau in der Höhe von Fr. 1'500.–, ansonsten lebe er vom Vermögensverzehr. Sein Vermögen belaufe sich auf Fr. 40'000.– bis Fr. 50'000.–, und abgesehen von der noch nicht bezahlten Steuerrechnung habe er keine Schulden (Prot. I. S. 9 f.; Urk. 71 E. IV/1.6 S. 17 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass sein BVG-Guthaben beinahe aufgebraucht sei, er von seiner Ex-Frau bis Mai 2024 monatliche Unterhaltsbeiträge in unveränderter Höhe erhalte und er mit Nachhilfeunterricht ein paar hundert Franken pro Monat verdiene. Überdies beantrage er nun AHV-Überbrückungsleistungen. Über Vermögen verfüge er nicht, er habe jedoch Steuerschulden in der Höhe von ca. Fr. 2'000.–. Sein Mietzins

- 11 - betrage monatlich Fr. 1'490.–, zuzüglich Fr. 210.– Nebenkosten (Urk. 86 S. 3 und 5 f.; vgl. auch Urk. 79).

E. 4.4.3

Auch unter Berücksichtigung, dass für die Bemessung der Tagessatzhöhe die Verhältnisse des Beschuldigten im Urteilszeitpunkt massgebend sind (Art. 34 Abs. 2 StGB), erweisen sich die von der Vorinstanz festgesetzten Fr. 30.– noch immer als angemessen.

E. 5

Vollzug der Geldstrafe Der Vollzug der Geldstrafe wurde von der Staatsanwaltschaft materiell nicht angefochten (vgl. Urk. 72 und Urk. 87). Die Vorinstanz hat die anwendbaren Grundsätze bei der Prüfung eines bedingten Strafvollzugs korrekt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 71 E. V/1 f. S. 19). Der bedingte Vollzug der Geldstrafe steht wegen der in Nachachtung von Art. 42 Abs. 2 StGB zu vermutenden günstigen Prognose nicht zur Diskussion. Mit der Vorinstanz erscheint eine Probezeit von 3 Jahren – aufgrund der länger zurückliegenden Vorstrafe des Beschuldigten – als angemessen.

E. 6

Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse in der Höhe von Fr. 400.– im Sinne einer Verbindungsbusse wie auch im Sinne einer Übertretungsbusse (Urk. 87 S. 4; vgl. dazu auch nachfolgend E. II/7). Gemäss Art. 42 Abs.

4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Vorliegend ist weder eine Schnittstellenproblematik auszumachen noch ist das Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1), erstand der Beschuldigte doch bereits 26 Tage der auszufällenden Geldstrafe durch Untersuchungshaft. Die Ausfällung einer Verbindungsbusse ist vorliegend nicht angezeigt.

E. 7

Mehrfache Übertretung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes

E. 7.1

Die (mehrfache) Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes wird mit Busse bestraft. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen

- 12 - zur Bemessung der Busse korrekt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 71 E. IV/2.1 S. 18).

E. 7.2

Der Beschuldigte konsumierte sowohl im Februar 2021 als auch im März 2021 je einmal Kokain durch Rauchen, wobei er vorsätzlich handelte. Das Tatverschulden des Beschuldigten ist als leicht zu werten. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wurden vorstehend bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe dargelegt, worauf verwiesen werden kann (vgl. vorstehend E. II/4.4). Angesichts der knappen finanziellen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich die Festsetzung der Busse durch die Vorinstanz auf Fr. 300.– als angemessen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 8

Fazit

E. 8.1

Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen, wobei bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen tritt.

E. 8.2

Nach Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe. Zu entziehende Freiheit soll demnach wenn immer möglich mit bereits entzogener kompensiert werden. Anzurechnen ist sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Strafen (BGE 135 IV 126 E. 1.3.6). Nach dem Wortlaut von Art. 51 StGB ist für die Anrechnung der Haft weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich. Es ist dabei primär auf Freiheitsstrafen anzurechnen, sekundär auf allfällige Nebensanktionen wie Geldstrafen, Arbeitsstrafen oder Bussen (BGE 141 IV 236 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 8.3

Der Beschuldigte befand sich vom 1. April 2021, 18.35 Uhr, bis zum 27. April 2021, 14.05 Uhr, in Untersuchungshaft (Urk. D1/26/1; Urk. D1/26/16). Erstreckt sich die Untersuchungshaft über zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, werden praxis- gemäss nur dann zwei Tage angerechnet, wenn die Gesamtdauer der Haft

- 13 - 24 Stunden überschreitet (BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 N 35; vgl. auch Art. 110 Abs. 6 StGB, wonach der Tag 24 aufeinanderfolgende Stunden hat). Dem- nach befand sich der Beschuldigte – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 71 E. IV/3.1 S. 19) – 25 Tage und 20 Stunden, aufgerundet 26 Tage (und nicht 27 Tage) in Untersuchungshaft. An die Geldstrafe sind somit 26 Tage erstandene Haft gemäss Art. 51 StGB anzurechnen.

E. 8.4

Eine Anrechnung der dem Beschuldigten auferlegten Ersatzmassnahmen (Kontakt- und Rayonverbot) wurde nicht beantragt und erscheint vorliegend auch nicht angezeigt (Urk. D1/26/20; Urk. D1/26/25). Einschneidende Beschränkungen, die mit dem Betretungsverbot in Bezug auf den Bezirk C._____ bzw. dem Kontaktverbot in Bezug auf D._____ sowie E._____ einhergingen, brachte der Beschuldigte nicht vor. Deshalb ist nicht von einer wesentlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, die eine Anrechnung an die Strafe im Sinne von Art. 51 StGB gebieten würde, auszugehen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.